

# radikaler AfD-Vorsitzender ist Lehrer

**Beitrag von „Wollsocken“ vom 27. Januar 2016 19:10**

## Zitat von Claudio

Demnach sind nämlich Migranten, die aus sicheren Drittstaaten nach Deutschland einreisen ausdrücklich nicht asylberechtigt, haben also kein legales Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik und sind deshalb an der Einreise zu hindern bzw. sofern sie bereits illegal eingereist sind, wieder in in das sichere Drittland, aus dem sie nach Deutschland eingereist sind, zurückzuführen.

Das ist Deine und der AfD freie Interpretation des Art. 16a GG. Damit mal alle wissen, worüber eigentlich ständig schwadroniert wird:

## "Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art 16a

(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

(2) Auf Absatz 1 **kann** sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 **können** aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden."

[https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art\\_16a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_16a.html)

"Kann" und "können" steht da. Da steht nicht, die Kanzlerin "muss" alle wieder rausschmeissen bzw. "muss" sie an der Einreise hindern. Ob jemand ein legales Aufenthaltsrecht hat, das entscheidest weder Du noch die AfD, sondern die zuständigen Behörden im Rahmen der geltenden Gesetze.